

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/9964 –

Rehabilitierung und Entschädigung für Deserteure unter dem NS-Regime

Am 15. Mai 1997 nahm der Deutsche Bundestag eine Entschließung an, nach der „die Bundesregierung den Opfern der Wehrmachtsjustiz bzw. ihren Angehörigen eine einmalige, nicht anrechenbare Leistung von 7 500 DM gewährt und dafür eine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1998 einräumt“ (Buchstabe d Nr. 5 der Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/7669–neu). Das Bundesministerium der Finanzen erließ am 17. Dezember 1997 einen Erlaß „zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten“.

1. Wie viele Anträge auf Rehabilitierung und Entschädigung sind bisher eingegangen?

Bisher sind bei der zentral zuständigen Oberfinanzdirektion Köln 1 010 Anträge auf Gewährung der Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz gemäß Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 eingegangen.

2. Wie viele dieser Anträge wurden von Antragsberechtigten im Sinne von Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses gestellt, wie viele von Familienangehörigen der „Opfer von Verurteilungen“?

665 der insgesamt 1 010 Anträge wurden von Antragsberechtigten im Sinne von Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses eingereicht, 345 Anträge von Hinterbliebenen der Betroffenen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. März 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie viele dieser Anträge wurden bisher positiv entschieden, wie viele negativ?

Welche Gründe gibt es für negative Bescheide?

Bis zum 26. Februar 1998 wurden 77 Anträge beschieden. 23 konnten positiv entschieden werden.

40 der negativ entschiedenen Fälle betrafen Nicht-Antragsberechtigte. In weiteren 14 Fällen waren die Voraussetzungen für eine Gewährung der Entschädigung nicht gegeben.

4. Bei wie vielen Anträgen wurde eine Zahlung der einmaligen Leistung wegen der Ausschlußgründe in Nummer 5 des Erlasses, d. h. wegen des Vorliegens der Tatbestände des § 6 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), verweigert (aufgeschlüsselt nach den Ausschlußgründen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und des Absatzes 3)?

Bisher sind keine Anträge wegen Nummer 5 des Erlasses abgelehnt worden.

5. Wieso brauchte das Bundesministerium der Finanzen mehr als 7 Monate, um die Entschließung des Deutschen Bundestages in einen Erlaß umzusetzen?

Das Bundesministerium der Finanzen konnte seinen Erlaßentwurf dem Bundeskabinett zur Zustimmung nicht vorlegen, bevor Einvernehmen mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages bestand, die die Entschließung vom 15. Mai 1997 mitgetragen haben.

6. Mit welcher Begründung hat das Bundesministerium der Finanzen in seinem Erlaß die Familienangehörigen des Opfers von der einmaligen Leistung ausgeschlossen (es sei denn, der Antragsberechtigte nach Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 verstirbt im Verlaufe des Entschädigungsverfahrens), während die Entschließung des Deutschen Bundestages generell von der Gewährung der einmaligen Leistung an die „Opfer der Wehrmachtjustiz bzw. ihre Angehörigen“ spricht?

Die Formulierung „Opfer . . . bzw. ihre Angehörigen“ läßt selbst erkennen, Angehörige sollten nur nachrangig die neue Entschädigung beantragen können. Aus der Kostenschätzung des Rechtsausschusses, die Grundlage der Bundestags-Entschließung ist – 1,5 Mio. DM für rd. 200 überlebende Berechtigte – ist zu ersehen, daß die die Entschließung tragende Mehrheit des Deutschen Bundestages selbst davon ausging, daß Angehörige lediglich das Recht haben sollten, ein vom Antragsteller selbst eingeleitetes Verfahren fortzusetzen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Angehörige von Opfern der NS-Militärjustiz im Rahmen der AKG-Härterichtlinien ggf. entschädigt werden konnten und noch können.

7. Warum hat das Bundesministerium der Finanzen entgegen der Entschließung des Deutschen Bundestages, die sich nicht auf das Bundesentschädigungsgesetz bezieht und keine derartigen Einschränkungen der Entschädigungsleistung benennt, in Artikel 5 des Erlasses im Falle der Tatbestände der §§ 6 und 7 BEG diese Entschädigungsleistung ausgeschlossen?

§ 6 des Bundesentschädigungsgesetzes definiert die sog. Unwürdigkeit der NS-Opfer, die von einer Entschädigung ausgeschlossen sind, weil sie entweder

- der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft selbst Vorschub geleistet haben,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben oder
- wegen eines schweren Verbrechens verurteilt worden sind.

§ 7 ermöglicht die Versagung oder den Widerruf erschlichener Entschädigungen.

Beide Regelungen sind Ausdruck allgemeiner Grundsätze des deutschen Wiedergutmachungsrechts. Auf sie verweist auch § 8 der AKG-Härterichtlinien. Sie waren in gleicher Weise auf deren Erweiterung für bestimmte Opfer der NS-Militärjustiz aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 anzuwenden.

